

---

## **Merkblatt**

---

### **Umgang mit archäologischen Funden**

---

Aarau, 20. Juni 2011

Alle archäologischen Funde sind Eigentum des Kantons, auf dessen Gebiet sie gefunden werden (ZGB Art. 724).

Archäologische Funde sind Überreste des Lebens unserer Vorfahren. Sie umfassen im Boden oder am aufgehenden Bauwerk verborgene Objekte aus Stein, Keramik, Glas, Holz und Metall sowie Mauern, Gräber, Abfall- und Brandschichten, Strassen, Dachstühle, alte Wandverputze und vieles mehr.

Ein archäologischer Befund umfasst die Gesamtheit der Spuren, die der Mensch an einer Fundstelle hinterlassen hat. Ein Befund umschreibt Lage und Beziehungen von Fundobjekten zueinander. Zur Interpretation, Datierung und Bewertung einer archäologischen Stätte ist der Befund ebenso wichtig wie die Fundobjekte.

#### **Lesefunde**

Ein Lesefund ist ein archäologischer Fund, der ohne gezielte Grabungsarbeiten gemacht wird. Er steht damit im Gegensatz zu einer geplanten archäologischen Ausgrabung.

Einzelnen an der Erdoberfläche oder im Bauaushub gefundene Fundobjekte dürfen aufgelesen werden und müssen der Kantonsarchäologie gemeldet (Meldepflicht!) und gegebenenfalls abgegeben werden. Es gilt zu beachten, dass der Einsatz von Metalldetektoren zum Auffinden archäologischer Objekte bewilligungspflichtig ist!

Die Kantonsarchäologie wünscht das Fundobjekt mit exakten Angaben zum Fundort und in unverändertem Zustand zu sehen. Gegebenenfalls nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kantonsarchäologie einen Augenschein am Fundort vor und entscheidet über weitere Massnahmen. Ein Einzelfund hat selten eine Grabung zur Folge.

Die Finderin oder der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Art und Höhe der Entschädigung liegen im Ermessen der Kantonsarchäologie.

#### **Funde bei Bodeneingriffen**

Alle archäologischen Funde und Befunde, die bei einem Bodeneingriff freigelegt werden, müssen der Kantonsarchäologie sofort gemeldet werden (Meldepflicht!) und vor ihrer weite-

ren Zerstörung untersucht werden. Dazu kann eine Ausgrabung nötig sein. Für archäologische Ausgrabungen ist die Kantonsarchäologie zuständig.

Die der Kantonsarchäologie bekannten archäologischen Fundstellen sind in den Nutzungs- und Zonenplänen der Gemeinden vermerkt. Bei Bauvorhaben im Bereich oder in der näheren Umgebung einer bekannten Fundstelle muss die Gemeinde in der Baubewilligung eine archäologische Auflage verfügen. Da je nach Situation unterschiedliche archäologische Massnahmen angebracht sind, ist die Gemeinde angewiesen, unmittelbar nach Eingang des Baugesuches mit der Kantonsarchäologie Kontakt aufzunehmen.

Grundsätzlich erleichtert frühzeitiges Melden von Bauvorhaben der Kantonsarchäologie das Planen und Durchführen von archäologischen Massnahmen (Sondierung, Baubegleitung, Ausgrabung usw.).

### **Sondierungen vor Bauvorhaben**

Im Bereich von bekannten oder vermuteten Fundstellen führt die Kantonsarchäologie vorläufig zu Bauvorhaben Sondierungen durch. Die Sondierungsergebnisse ermöglichen es, die geeigneten Massnahmen festzulegen und deren Umfang und Dauer zu beurteilen.

### **Sondierungen während laufenden Bauarbeiten**

Bei laufenden Bauarbeiten müssen im Falle eines archäologischen Fundes diese sofort unterbrochen werden. Erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen dürfen die Arbeiten im betroffenen Bereich fortgesetzt werden.

In der Praxis lassen sich die Arbeit auf der Baustelle und der Einsatz der Kantonsarchäologie meist koordinieren, sodass die Bauarbeiten neben der engeren Fundstelle dennoch fortgesetzt werden können. Archäologische Untersuchungen verursachen also nicht zwingend Bauverzögerungen und nur in den allerseltensten Fällen Baustopps.

Grundsätzlich hilft rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Kantonsarchäologie Bauverzögerungen zu vermeiden.